Stadt Freudenberg

BEGRÜNDUNG
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
zur
2. vereinfachten Änderung
des
Bebauungsplans Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“ der Stadt Freudenberg

nach § 13 BauGB
Teil 2 - UMWELTPROTOKOLL
Stand: 07.02.2020

Bearbeitung:

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Kaiserstraße 28
51545 Walbröl
Telefon: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 INHALT DES UMWELTPROTOKOLLS 1

2 ZIELE UND INHALTE DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BP NR. 100 „WILHELMSHÖHE WEST“ 1

3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS- SCHUTZRECHTS 11

4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZTES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE 12

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung 12
4.2 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt 13
4.3 Schutzgut Boden 15
4.4 Schutzgut Wasser 16
4.5 Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 16
4.6 Schutzgut Luft 17
4.7 Schutzgut Landschaft 18
4.8 Schutzgut Fläche 18
4.9 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter 18
4.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 19

5 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen 19

6 Auswirkungen von Immissionen/Emissionen 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.rio.obk.de) 2
Abbildung 2: Änderungsbereiche innerhalb des BPlan Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“ 3
Abbildung 3: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab 4
Abbildung 4: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab 5
Abbildung 5: Blick von Norden auf den Änderungsbereich 1 5
Abbildung 6: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab 6
Abbildung 7: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab 6
Abbildung 8: Blick auf den Änderungsbereich 2 von Westen 7
Abbildung 9: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab 7
Abbildung 10: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab 8
Abbildung 11: Änderungsbereich 3 Ansicht von Norden. 8
Abbildung 12: Änderungsbereich 4. Ansicht von Süden. 9
Abbildung 13: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab 10
Abbildung 14: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab 10
Abbildung 15: Blick auf den Änderungsbereich 5 von Westen 11

ANHANG

Anlage 1: Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Anlage 2: Externe Ausgleichmaßnahme für die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100

1 INHALT DES UMWELTPROTOKOLLS

In einem Umweltprotokoll werden als separates Dokument zur Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, entsprechend des Planungsstandes überschlägig dargestellt und bewertet.

Das Umweltprotokoll ist Bestandteil der Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“. Das Ergebnis des Umweltprotokolls ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ für den Untersuchungsraum. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

2 ZIELE UND INHALTE DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BP NR. 100 „WILHELMSHÖHE WEST“

Die Stadt Freudenberg beabsichtigt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“. Ziel des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB ist es, kleinräumig die Festsetzungen an den derzeitigen Zustand des Gewerbegebietes anzupassen.

Nach der Planaufstellung im Jahre 2008 wurde während der Planumsetzung und während der Vermarktung bzw. der Nutzung der Grundstücke deutlich, dass nicht alle Festsetzungen eingehalten wurden. Daher sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Anpassungen in einem Änderungsverfahren zusammengefasst behandelt werden.

Inzwischen sind nach der Planaufstellung 10 Jahre vergangen. Die Vermarktung ist weitestgehend abgeschlossen und auch in der Umsetzung haben sich einzelne Änderungen ergeben, sodass nunmehr ein zweites Änderungsverfahren eingeleitet wird, um die Festsetzungen an die vorliegenden Gegebenheiten anzupassen.

Der geplante Vorhabenbereich ist in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt.

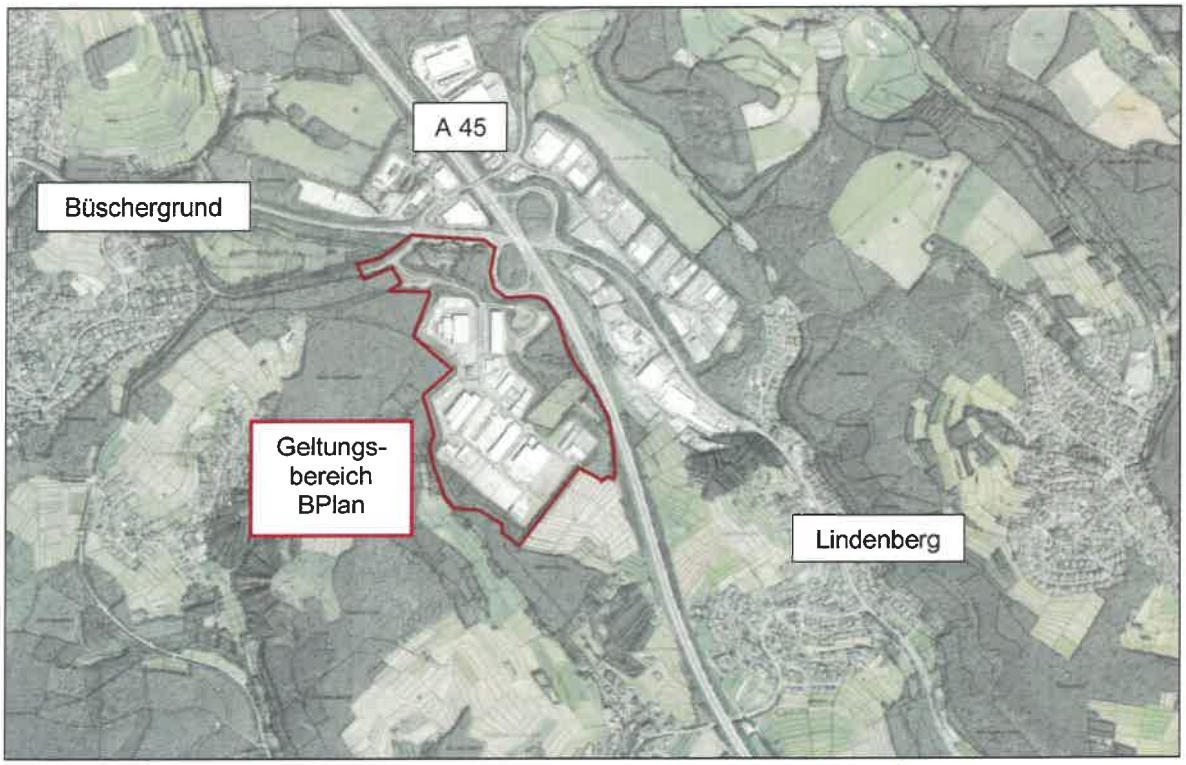


Abbildung 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.rio.obk.de)

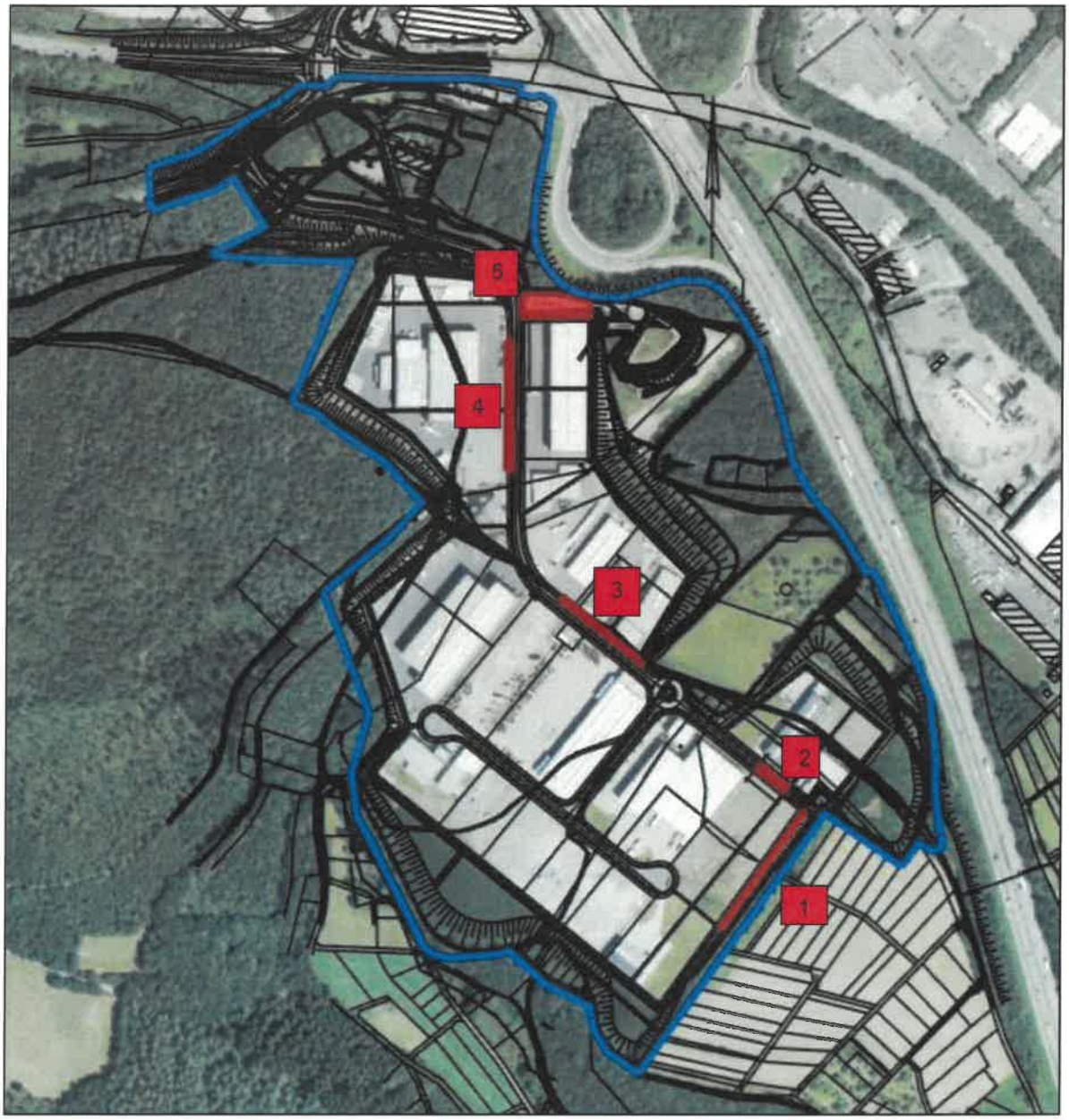


Abbildung 2: Änderungsbereiche innerhalb des BPlan Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wilhelmshöhe - West“ in den Jahren 2007/2008 waren insbesondere die Deckung des erheblichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund der verkehrsgünstigen Lage insbesondere an der A45 und an Flächen für Betriebe, die aufgrund ihrer Emissionen aus den Gemengelagen oder Wohngebieten aussiedeln müssen.

In diese Ziele und Zwecke des bestehenden Bebauungsplanes und seiner bisherigen Änderung wird auch durch die hier vorliegende Planung nicht eingegriffen. Es werden lediglich kleine Anpassungen in 5 Teilbereichen des Bebauungsplanes vorgenommen.

Im Folgenden werden die fünf Änderungsbereiche kurz beschrieben.

Änderungsbereich 1:

Der Änderungsbereich 1 liegt an der südöstlichen Grenze des Plangebietes.

Laut dem BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ (2008) ist die Fläche als private Grünfläche mit Anpflanzungsmaßnahme von einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt.

Durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 wird die Ausgleichsfläche zurückgenommen und als nicht überbaubare Grundstücksflächen auf den ersten 3 m entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze und darunter als überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen.

Die Grünfläche mit Anpflanzungsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB entfällt.

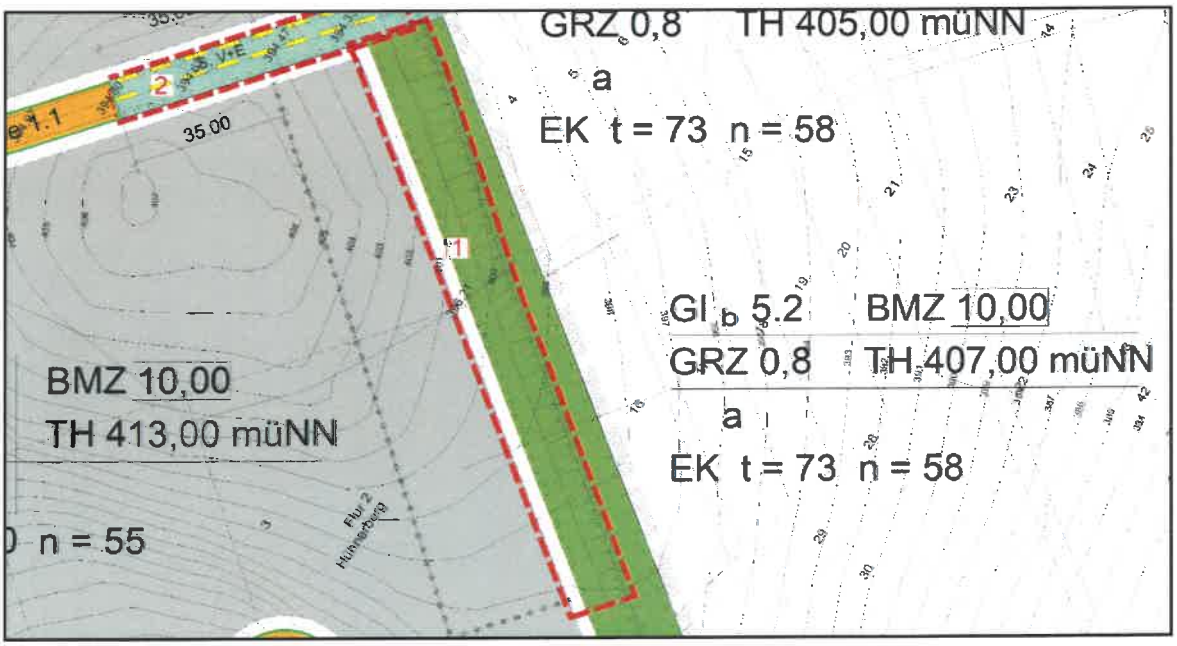


Abbildung 3: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab

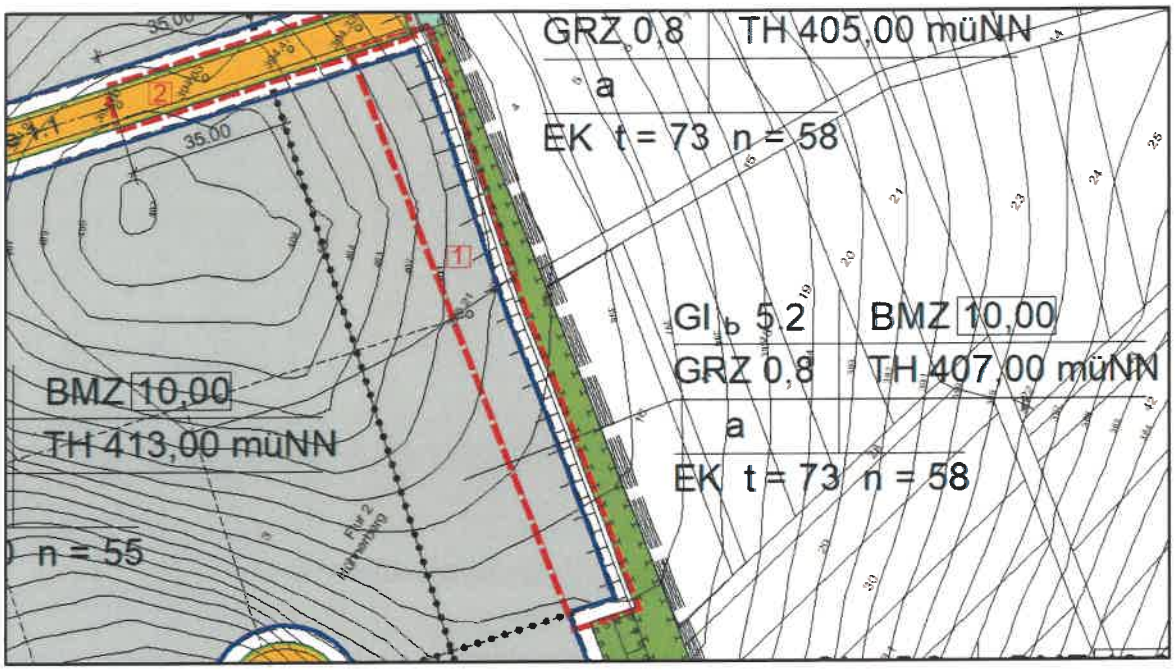


Abbildung 4: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab

Die festgesetzte Ausgleichmaßnahme wurde bis heute nicht umgesetzt, die Böschungsfläche ist noch weitgehend kahl. Es finden sich einige Fichtensprösslinge sowie Birken-Jungwuchs und Besenginster. Durch die Bebauungsplanänderung wird der Böschungsbereich bis auf 3 m von der Böschungsoberkante aus als überbaubare Fläche ausgewiesen.


Abbildung 5: Blick von Norden auf den Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 2:

Der Änderungsbereich 2 befindet sich ebenfalls am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches und grenzt an den Änderungsbereich 1.

Laut dem BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ (2008) ist die Fläche als öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen von einheimischen standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erfolgt die Abänderung der im Ursprungsplan festgesetzte Grünfläche in Straßenverkehrsfläche.



Abbildung 6: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab



Abbildung 7: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab

Die festgesetzte Anpflanzungsmaßnahme wurde bis zum heutigen Tage noch nicht umgesetzt. Diese v.g. Grünfläche wurde im Zuge des Straßenausbaus teilweise asphaltiert, da sie aufgrund der letztendlich kleinteiligen Gliederung in diesem Bereich als Erschließungsanlage dient. Der übrige Teil ist geschottert.



Abbildung 8: Blick auf den Änderungsbereich 2 von Westen

Änderungsbereiche 3 und 4:

Die im Bebauungsplan Nr. 100 festgesetzten Standstreifen an der „Alten Eisenstraße“ werden als nicht überbaubare Grundstücksflächen in den Gebieten festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinie wird lagemäßig zurückgenommen.

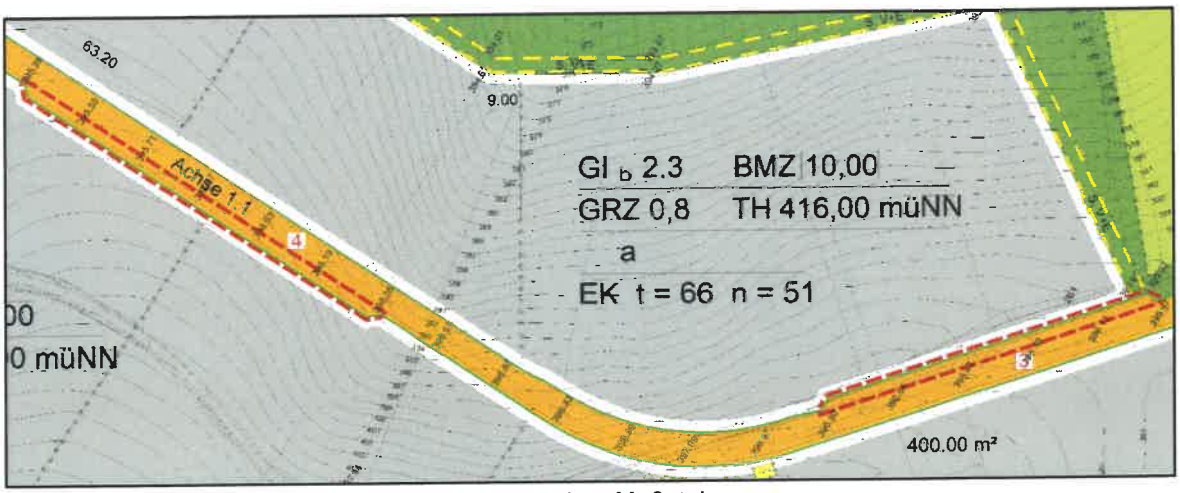


Abbildung 9: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab

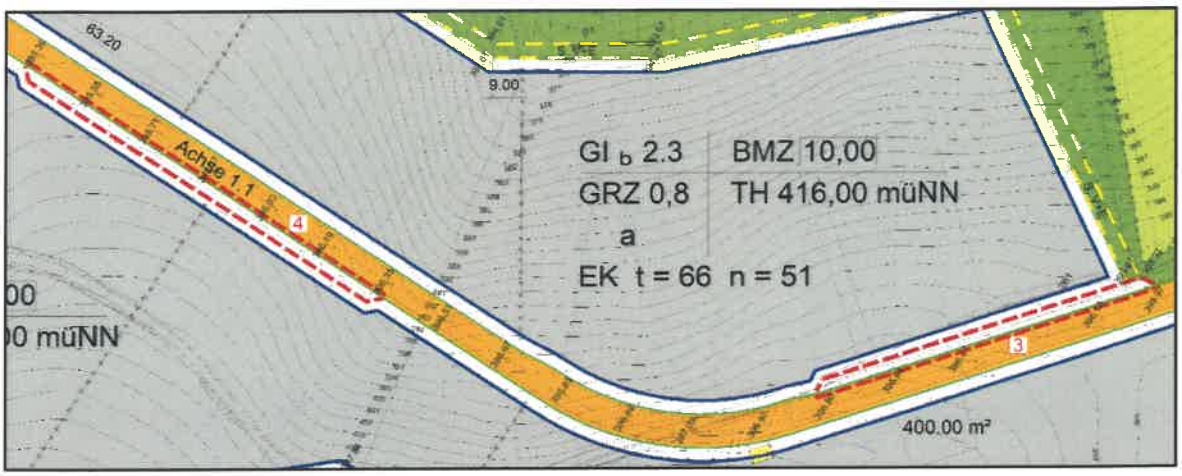


Abbildung 10: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab

Der Straßenausbau sah für die Haupterschließungsanlage Parkstreifen vor, der beim Straßenausbau nicht ausgeführt wurden. Die Straße wurde ohne Parkstreifen gebaut. Das anliegende Grundstück wurde bereits veräußert.



Abbildung 11: Änderungsbereich 3 Ansicht von Norden.



Abbildung 12: Änderungsbereich 4. Ansicht von Süden.

Änderungsbereich 5:

An der nordwestlichen Grenze der überbaubaren Fläche östlich der Haupterschließung „Alte Eisenstraße“ setzt der Bebauungsplan Nr. 100 (2008) eine private Grünfläche zur Anpflanzung von einheimischen sandortgerechten Bäumen ,Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB fest sowie eine öffentliche Grünfläche zum Erhalt von einheimischen standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

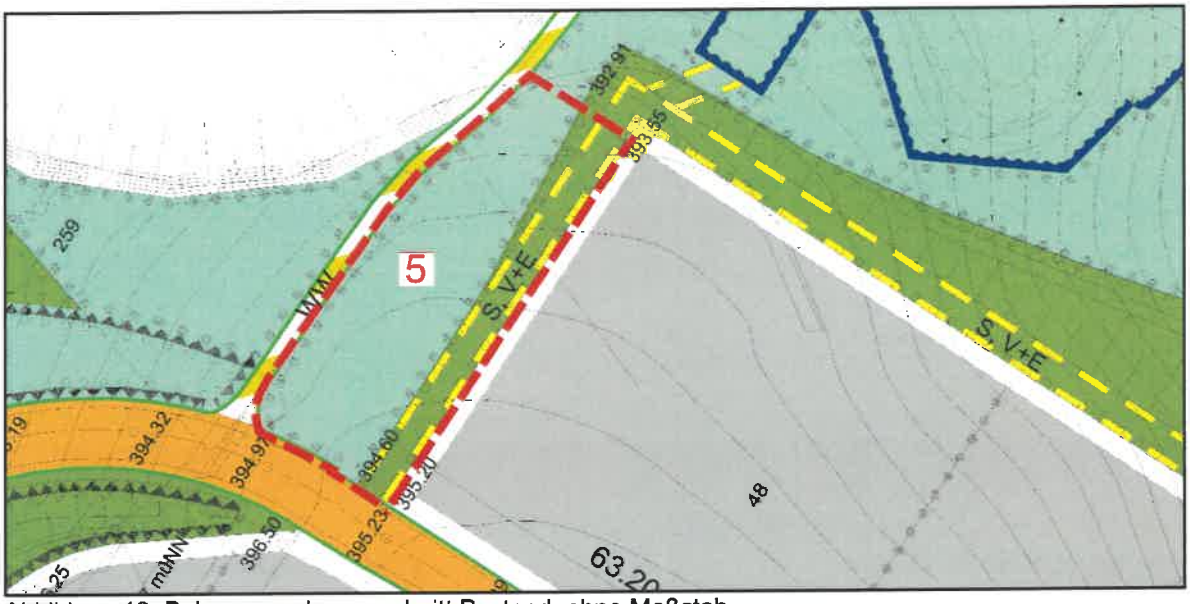


Abbildung 13: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab

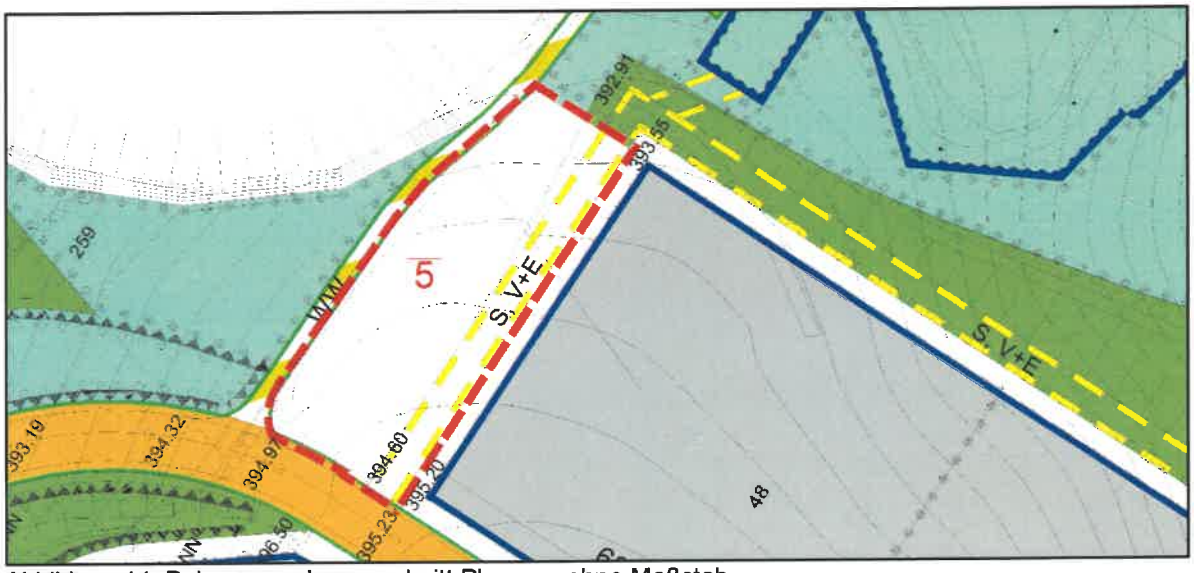


Abbildung 14: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab

Diese Grünfläche ist zwischenzeitlich aufgrund von Baumaßnahmen versiegelt worden und dient als Stellplatz bzw. Abstellplatz.



Abbildung 15: Blick auf den Änderungsbereich 5 von Westen

Größen und Flächenmäßige Gliederung der Änderungsbereiche

Änderungsbereich 1	ca. 2.095 m²	Grünfläche in überbaubare und nicht überbaubare Gewerbefläche
Änderungsbereich 2	ca. 625 m²	Grünfläche in Verkehrsfläche
Änderungsbereich 3	ca. 335 m²	Verkehrsfläche in nicht überbaubare Gewerbefläche
Änderungsbereich 4	ca. 400 m²	Verkehrsfläche in nicht überbaubare Gewerbefläche
Änderungsbereich 5	ca. 1.365 m²	Grünfläche in nicht überbaubare Gewerbefläche

3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS-SCHUTZRECHTS

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Änderungsbereich des BP Nr. 100 getroffen:

Landesentwicklungsplan
Der Änderungsbereich ist im Landesentwicklungsplan NRW 2017 als Siedlungsraum inklusive großflächiger Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

Regionalplan
Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen stellt den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar.

Flächennutzungsplan
Im Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg wird der Geltungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt (7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freudenberg, 2008).
Im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Freudenberg zur planungsrechtlichen Sicherung des Gewerbegebietes Wilhelmshöhe-West wurde das Gewerbegebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet der Stadt Freudenberg herausgenommen.

Besonders oder streng geschützte Arten
Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Änderungsbereich, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Die Änderungsbereiche 1 und 2 liegen gem. Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-5013-091 „Eichen-Birken-Niederwald am östlichen Hühnerberg“. Jedoch wurde diese Fläche bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 2008 überplant und entspricht nicht mehr der Katasterfläche.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-A-5013-010 „Herlinger Wald-Reckhahn“, welche ebenfalls durch die B-Plan-Ausweisung 2008 überplant wurde.

4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZTES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe-West“. Das Gewerbegebiet ist bereits auf einem Großteil der Fläche überbaut bzw. versiegelt.
Die Flächen haben aufgrund ihrer Lage keine Wohnumfeldfunktion, das Gewerbegebiet liegt abseits der Wohnbebauung. Die Flächen weisen aufgrund ihrer Lage innerhalb des Gewerbegebietes nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion im Arbeitsumfeld auf.
Durch die Bebauungsplanänderung kommt es in den Änderungsbereichen 1, 2 und 5 zum Verlust von Grünflächen, welche eine Eingrünung des Geländes bewirken sollten. In den Änderungsbereichen 3 und 4 kommt es zum Verlust von Parkplatzflächen.

Das Gewerbegebiet ist durch Rasenflächen, Heckenpflanzungen und Einzelbäumen durchgrünt und gegliedert. Der Wegfall der Grünflächen an den Rändern des Gewerbegebietes mindern die ohnehin geringe Erholungsfunktion des Gebietes nicht weiter.
Parkplatzflächen sind im Gewerbegebiet bereits ausreichend vorhanden.

Mit Realisierung der Planung kommt es baubedingt teilweise zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese werden innerhalb des Gewerbegebietes zu keinen erheblichen Störungen führen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ sind nach heutigem Erkenntnisstand **keine erheblichen Umweltauswirkungen** der Wohnfunktion, der Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie der Erholungsnutzung verbunden.

4.2 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ sah für die Änderungsbereiche 1, 2 und 5 den Erhalt bzw. die Anlage von Gehölzen mit dem Zielbiotop Wald bzw. Niederwald vor. Die Änderungsbereiche 3 und 4 waren als Straßenflächen ausgewiesen. Da die Festsetzungen nicht umgesetzt wurden, wird eine erneute Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung notwendig, die die 2. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt. Diese wird dem vorliegenden Umweltprotokoll beigelegt. Das errechnete Defizit für den Biotopverlust, ist auf Flächen außerhalb des Bebauungsplanes zu kompensieren. Für die Bilanzierung wird der Planzustand des Bebauungsplanes Nr. 100 (Stand: 2008) zugrunde gelegt. Demnach kommt es mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes zum Verlust von Grünflächen von mittlerer bis hoher Bedeutung.

Die Realnutzung der Fläche entspricht zum heutigen Zeitpunkt nicht dem Planzustand.

Im Änderungsbereich 1 findet sich eine Anschüttung am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes, welche durch die Bebauungsplanänderung überplant wird. Auf der Gesteinsböschung kommen vereinzelt Fichtensprösslinge sowie Birken-Jungwuchs und Besenginster auf. Ansonsten ist die Anschüttung kahl.



Der Änderungsbereich 2 ist teilweise bereits asphaltiert, teilweise geschottert. Hier kommt es zur dauerhaften Inanspruchnahme der Schotterfläche.



Die Flächen 3 bis 5 sind bereits entsprechend der Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 hergerichtet. Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich im Realzustand keine Änderungen.

Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Das Gebiet bietet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Quadranten 3 des Messtischblattes 5013 „Kreuztal“ genannten planungsrelevanten Arten. Die Arten können das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, wobei es sich um kein essentielles Nahrungshabitat der Arten handelt.
Aufgrund der örtlichen Biotopausstattung kann das Vorkommen von Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) nicht ausgeschlossen werden.
Daher ist der Baubeginn in die Aktivitätszeit der Reptilien zu legen, damit die potentiell vorkommenden Tiere bei Bedarf aus dem Baufeld flüchten können. Der Baubeginn ist somit zwischen Anfang April und Anfang Oktober zu anzuberaumen.
Vor Baubeginn ist eine einmalige Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um die Fläche auf Reptilienvorkommen abzusuchen. Werden keine Reptilien vorgefunden, kann mit dem Bau begonnen werden. Werden jedoch Reptilien vorgefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

Unter Berücksichtigung aufgeführter Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Reptilienarten ausgeschlossen werden. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“, wird aufgrund der Abweichungen von den Festsetzungen des Planungszustandes 2008 eine Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Das errechnete Defizit ist außerhalb des Bebauungsplanes durch eine geeignete Maßnahme zu kompensieren.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ **zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen** des Schutzgutes Biotope - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt.

4.3 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 haben sich im gesamten Geltungsbereich des BP Nr. 100 natürlicherweise Braunerden verschiedener Ausprägung entwickelt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Geltungsbereich jedoch bereits vollständig anthropogen überprägt. Ein Großteil der Fläche ist bereits überbaut und versiegelt. Auf den restlichen Flächen haben Veränderungen der Bodenschichten (Aushub/Anschüttungen) stattgefunden, so das im Untersuchungsgebiet nicht mehr von natürlichen Bodeneigenschaften auszugehen ist.

In den Änderungsbereichen 3 bis 5 besteht bereits eine Vollversiegelung des Bodens. Im Änderungsbereich 1 und 2 liegt Schotterfläche (Teilversiegelung) vor.
Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes kommt es zur Neuversiegelung von 4.085 m ².
Durch Neuversiegelung gehen wichtige natürliche Bodenfunktionen wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit und die Filterwirkung gegenüber Schadstoffen dauerhaft verloren.

Der BP Nr. 100 (2008) sah für die Änderungsbereich 1, 2 und 5 die Anlage bzw. den Erhalt von Grünflächen vor. Auf den zuvor baubedingt durch Abgrabung, Umlagerung oder Aufschüttung veränderten Böden war eine Auflockerung des Bodens und eine Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung vorgesehen. Dadurch wären die natür-

lichen Bodeneigenschaften erhalten bzw. teilweise wiederhergestellt worden. Für den Verlust der Grünflächen wird eine Kompensation außerhalb des Bebauungsplanes erforderlich (siehe Kap. 4.2). Kompensationsmaßnahmen für die Biotopfunktion haben regelmäßig auch positive Auswirkungen auf die Bodenfunktion, so dass keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Vorbelastungen durch Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer
Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 100 befindet sich ein namenloser Zufluss des Lederbachs. Darüber hinaus sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich vorhanden. Die 5 Änderungsbereiche beanspruchen keine Oberflächengewässer und haben darüber hinaus auch keinen Einfluss auf Oberflächengewässer in der näheren Umgebung.

Grundwasser
Das Gewerbegebiet „Wilhelmshöhe - West“ gehört zum Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“. Es handelt sich um ein Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen.

Die Ableitung des Oberflächen- und Schmutzwassers ist im Bebauungsplan Nr. 100 (2008) geregelt. Durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ besteht dahingehend kein Änderungsbedarf.

Im Vergleich zum Planungsstand des Bebauungplanes Nr. 100 (2008) kommt es durch die Neuversiegelung im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes zum Verlust von Versickerungsflächen und somit zu erhöhtem Oberflächenabfluss.
Es sind durch die kleinflächige Neuversiegelung jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Lage der Änderungsbereiche innerhalb eines Gewebegebietes bewirkt charakteristische klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) sind die Änderungsbereiche einem offenen Gewerbe- bzw. Industrieklima zuzuordnen.

Als Klimatope werden Raumeinheiten mit mikroklimatisch einheitlichen Gegebenheiten bezeichnet. Wobei das Mikroklima vor allem durch Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart geprägt wird.

Der BP Nr. 100 (2008) sah für die Änderungsbereich 1, 2 und 5 die Anlage bzw. den Erhalt von Grünflächen vor. Die Änderungsbereiche 3 und 4 waren als versiegelte Parkbuchten festgesetzt.
Dur die 2. Änderung des B-Planes Nr. 100, ist nun die vollständige Versiegelung aller Änderungsbereiche möglich bzw. bereits durchgeführt.
Gegenüber des ursprünglichen Planungszustandes kann es durch den erhöhten Versiegelungsgrad und den fehlenden Grünflächen zur geringfügig erhöhten Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und einer Verminderung Frischluftproduktion kommen. Bedeutende Luftaustauschbahnen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt. Aufgrund der kleinflächigen Änderungen trägt das Vorhaben nicht erheblich zum Klimawandel bei.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen oder häufigeren Extremwetterereignissen. Die Änderungsbereiche liegen nicht in einem gesetzlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich sowie einem Hochwasserrisikobereich. Mögliche steigende Durchschnittstemperaturen werden die Änderungsbereiche nicht erheblich beeinträchtigen. Soweit absehbar, führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Klima zu erwarten.

4.6 Schutzgut Luft

Der Änderungsbereich weist keine Strukturen mit lokal bedeutsamen lufthygienischen Regulations- und Regenerationsfunktionen auf. Infolge des hohen Versiegelungsgrades im Änderungsbereich und auf den angrenzenden Flächen ist der Untersuchungsraum vorbelastet. Lufthygienische Belastungen bestehen aktuell durch die bestehenden Gewerbebetriebe mit ihren Parkflächen und durch die angrenzende A45.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet durch die vorhandenen Gewerbegebiete nicht vor.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ (UvO) ausgewertet. Es befinden sich ein lokaler Emittent im 1.500 m-Radius um das geplante Vorhaben (s. Kap. 6).

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Luft zu erwarten.

4.7 Schutzgut Landschaft

Es erfolgt keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“. Das Landschaftsbild ist im Gewerbegebiet von vorne herein stark beeinträchtigt und von anthropogenen Strukturen geprägt. Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zum Verlust von Grünstrukturen auf einer Fläche von insgesamt 4.085 m². Es handelt sich jedoch nicht um Grünflächen, die maßgeblich zur Eingrünung des Geländes dienen oder Blickbeziehungen abschirmen. Die Abschirmung des Geländes ist im Südosten weiterhin durch die Aufschüttung gegeben, auf deren Böschungsoberkannte die Begrünung erhalten bleibt. Nach Nordwesten ist das Gelände ebenfalls durch die angrenzenden Gehölzbestände eingegrünt. Der Gewerbefläche wird nur eine geringe Erholungsfunktion als Arbeitsumfeld zugeschrieben. Diese wird durch den Wegfall der Grünflächen nicht weiter gemindert.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.8 Schutzgut Fläche

Es erfolgt in einer Größenordnung von ca. 4.085 m² nur eine geringe Neuversiegelung anthropogen überprägter Flächen. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Auch die Zerschneidung / Fragmentierung von schutzwürdigen Flächen ist nicht erkennbar. Es handelt sich um eine kleinflächige Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten innerhalb des Gewerbegebietes.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.9 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag liegt das Plangebiet innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 31.01 „Siegen und Umgebung“. Dort befinden sich u.a. die Spuren des historischen Eisenberg-Abbaus, der Siegerländer Hauberge und Hohlwege. Als linienhafter bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich führt entlang des Gewerbegebietes die „Brüderstraße Köln-Siegen“ (KLB 22.08), eine frühmittelalterlicher Fernhandelsweg. Teilweise sind Hohlwege und Hohlwegbündel noch gut erhalten. Im Bereich des Geltungsbereiches verläuft jedoch die moderne A 45 entlang dieser Route.
Die Leitbilder und Ziele für den KLB 31.01/22.08 im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Es handelt sich um eine Nachverdichtung innerhalb des Gewerbegebietes „Wilhelmshöhe West“. Bau- und Bodendenkmäler sowie der kulturlandschaftlich bedeutsame Brüderweg werden nicht tangiert. Bedeutende Blickbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe zu erwarten.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ bei dem Schutzgut „Boden“ zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führen wird. Für die anderen Schutzgüter kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine** erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

5 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das durch den Bebauungsplan zulässige Vorhaben weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in der Nähe des Vorhabenbereichs Nutzungen oder Anlagen befinden, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzabstände für die Bauleitplanung der in der UVO aufgeführten Betriebe (s. Kap. 6) gemäß der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW bei der Neuaufstellung des Ursprungsbebauungsplanes überprüft wurden (Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG).

Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner Veränderung der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen gegenüber dem ursprünglichen Planungsstand (Bebauungsplan 2008).

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ sind voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** infolge von Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

6 Auswirkungen von Immissionen/Emissionen

Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung des Umweltprotokolls zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet.

Es befindet sich ein lokaler Emittent im 1.500 m-Radius um das geplante Vorhaben. Die Anlagen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Art der Anlage	**Entfernung**
Bitumen-Schmelzanlage/Mischanlage	ca. 450 m

Es wird bei den Änderungen innerhalb des Gewerbegebietes davon ausgegangen, dass die Schutzabstände für die Bauleitplanung der oben aufgeführten Betriebe gemäß der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW bei der Neuaufstellung des Ursprungsbebauungsplanes überprüft wurden. Es ist zu erwarten, dass die von den aufgeführten Emittenten ausgehenden Immissionen keine nachteilige Wirkung auf das geplante Änderungsvorhaben haben.

Das Plangebiet ist durch den jetzigen Betrieb des Gewerbegebietes mit seinen Parkflächen und durch die angrenzende A 45 vorbelastet.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Emissionen, Immissionen** zu erwarten.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Walbröl

Auftraggeber:

Fa. Schneck Sen. GmbH & Co. KG
Numbachstraße 58
57072 Siegen

Aufgestellt:

Waldbröl, den 07.02.2020

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Anlage 1: Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Geplanter Zustand des Untersuchungsraumes, Bilanzierung gem. des Planungszustandes B-Plan Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ (Backfisch, 2008)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code (lt. Biotop-typenwert-liste	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwert-liste)	Fläche (m²)	Grundwert A (lt. Biotop-typenwert-liste)	Ge-samt-korrek-tur-faktor	Gesamt-wert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzel-flächenwert (Sp. 4 x Sp. 7)
1	1.1.1	Sondergebiet Hotel, versiegelbare Flächen	7152	0		0	0
2	2.2	Ziergartenflächen am Waldhotel, geplant	1788	3		3	5364
3	1.1.1	Gewerbegebiet, versiegelbare Flächen	117590	0	-	0	0
4	1.1.1	Gewerbegebiet, nicht versiegelbare Flächen	22049	1		1	22049
5	2.2	Gewerbegebiet, zu bepflanzende Flächen	7349	3		3	22047
6	1.1.1	Straßen und Wege, versiegelt	23321	0		0	0
7	2.2	Kreisel Erschließung, begrünt	113	3		3	339
8	1.7	Waldwege	4570	2		2	9140
9		RRB, begrüntes Erdbecken	4782	3		3	14346
10	3.6	Wirtschaftsgrünland, intensiv genutzt	7140	4	-	4	35700
11	3.13	Streuobstwiese alt	7080	8	-	8	56640
Waldflächen und waldähnliche Strukturen: Bewertung nach der „Ökomatrix“							
12		Verkehrsbegleitgrün entlang der K 20 und der Erschließung	4442	5	-	5	22210
13		Verlängerung der Achse 1.1, begrünt	679	5		5	3395
14		Bepflanzter Wall südlich Waldhotel	3960	5		5	19800
15		Waldparzelle westlich des Waldhotels	4391	6	-	6	26346
16		Waldparzelle östlich des Waldhotels	9969	6,5	-	6,5	64798
17		Fichtenbestand im Talgrund eines nl. Zuflusses des Lederbachs	1896	2	-	2	3792

18		Waldflächen um RRB mit Nutzungsverzicht	21660	8		8	173280
19		Böschungsflächen 1:1,5, mit heimischen Gehölzen bepflanzt	25738	5		5	128690
20		Böschungsflächen flacher als 1:1,5, mit heimischen Gehölzen bepflanzt	35445	5	-	5	177225
21		Grünfläche südlich Erschließung (Rest Abt. 1 D)	6133	5,5	-	5,5	33731
22		Grünfläche südwestl. Erschließung (Rest Abt. 6 D 1)	2834	5	-	5	14170
23		Grünstreifen im Zeitenbachtal (Rest Abt. 56 C 3)	2320	5,5	-	5,5	12760
24		Grünstreifen südöstl. Plangebietsgrenze (Rest Abt. 6 B1/2)	3674	6		6	22044
25		Grünflächen südöstl. der Streuobstwiese	4914	6,5		6,5	31941
26		Grünflächen nordwestlich der Streuobstwiese (Rest Abt. 6 C 1)	6132	5,5		5,5	33726
Plangebiet:			337112				933.533

Ermittlung des ökologischen Defizites:

Bestand	1.839.852 Wertpunkte
Planung intern	933.533 Wertpunkte
Defizit	906.319 Wertpunkte

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“ kommt es zu Nutzungsänderungen und somit zu Änderung der Bilanzierung auf den in der Tabelle rot gekennzeichneten Flächen.

Anpassung der Bilanzierung gem. der 2. Änderung des BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“

Im Folgenden wird die Bilanzierung für die Änderungsbereiche 1 bis 5 angepasst.

Es wird die Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV, 2008) angenommen. Die Bewertung entspricht der Bilanzierung aus dem Umweltprotokoll für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 im Jahr 2008.

Änderungsbereich 1:

Ausgangszustand gem. Bebauungsplan Nr. 100 (Stand: 2008):

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
6.5	Niederwald	3.674	6	22.044

Planungszustand gem. der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100:

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
6.5	Niederwald	1.579	6	9.474
1.1.	Gewerbegebiet, überbaubar	1.605	0	0
1.1.*	Gewerbegebiet, nicht überbaubar	490	1	490
		3.674		9.964

* Aufwertung um einen Punkt, da die nicht überbaubare Gewerbefläche nicht vollkommen versiegelt ist, sondern tlw. geschottert oder als Rasenfläche hergestellt wird.

Ökologischer Wert Planungszustand: 9.964 ÖW
Ökologischer Wert Ausgangszustand: - 22.044 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand): - 12.080 ÖW

Änderungsbereich 2:

Ausgangszustand gem. Bebauungsplan Nr. 100 (Stand: 2008):

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
7.2	Gehölzstreifen/ Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	679	5	3.395

Planungszustand gem. der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100:

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
7.2	Gehölzstreifen/ Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	54	5	270
1.1.	Straßen und Wege, versiegelt	625	0	0
		679		270

Ökologischer Wert Planungszustand: 270 ÖW
Ökologischer Wert Ausgangszustand: - 3.395 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand): - 3.125 ÖW

Änderungsbereich 3 + 4:

Ausgangszustand gem. Bebauungsplan Nr. 100 (Stand: 2008):

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
1.1.	Straßen und Wege, versiegelt	23.321	0	0

Planungszustand gem. der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100:

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
1.1.	Straßen und Wege, versiegelt	22.586	0	0
1.1.*	Gewerbegebiet, nicht überbaubar	735	1	735
		23.321		735

* Aufwertung um einen Punkt, da die nicht überbaubare Gewerbefläche nicht vollkommen versiegelt ist, sondern tlw. geschottert oder als Rasenfläche hergestellt wird.

Ökologischer Wert Planungszustand: 735 ÖW
Ökologischer Wert Ausgangszustand: - 0 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand): 735 ÖW

Änderungsbereich 5:

Ausgangszustand gem. Bebauungsplan Nr. 100 (Stand: 2008):

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
6.5	Niederwald	21.660	8	173.280

Planungszustand gem. der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100:

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
6.5	Niederwald	20.295	8	162.360
1.1.*	Gewerbegebiet, nicht überbaubar	1.365	1	1.365
		21.660		163.725

* Aufwertung um einen Punkt, da die nicht überbaubare Gewerbefläche nicht vollkommen versiegelt ist, sondern tlw. geschottert oder als Rasenfläche hergestellt wird.

Ökologischer Wert Planungszustand:	163.725 ÖW
Ökologischer Wert Ausgangszustand:	- 173.280 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	- 9.555 ÖW

Differenz Gesamt

Aus den Änderungen in den Teilbereichen ergibt sich insgesamt eine Differenz von **24.025** ökologischen Wertepunkten im Vergleich zum Planungsstand von 2008.

Änderungsbereich 1:	- 12.080 ÖW
Änderungsbereich 2:	- 3.125 ÖW
Änderungsbereiche 3 + 4:	+ 735 ÖW
Änderungsbereich 5:	- 9.555 ÖW
Gesamtdefizit	**- 24.025 ÖW**

Anlage 2: Externe Ausgleichmaßnahme für die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“

A 1 Anpflanzung eines standorttypischen Laubwaldes mit Waldinnenrand

Das Defizit von 24.025 ökologischen Wertepunkten soll über eine waldverbessernde Maßnahme auf Flächen der Waldgenossenschaft Lindenberg ausgeglichen werden. Die Flächen befinden sich innerhalb der Gemarkung Bühl, Flur 1, Flurstück 4.

Dabei handelt es sich um Flächen, die ehemals mit Fichten aufgeforstet waren und aufgrund des starken Borkenkäferbefalls im Jahr 2018 abgeholzt werden mussten oder vom Sturm erfasst wurden.



Abbildung 16: Ausgleichflächen mit Fichtenbestockung.

Es ist vorgesehen die Flächen mit standorttypischen Laubgehölzen zu bestocken sowie entlang der Wirtschaftswegen einen gestuften Waldinnenrand herzustellen.

Die Fläche wird mit Bäumen 1. Ordnung, wie Trauben-Eiche und Sommerlinde bepflanzt. Die Arten sind durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen. Randlich werden gemäß der standörtlichen Gegebenheiten Rotbuchen oder Hainbuchen gepflanzt. Der Waldrand wird mit Bäumen 2. Ordnung, vorzugsweise mit Vogel-Kirche bestockt. Auf den ersten 5 m entlang des Waldweges soll sich durch natürliche Sukzession ein Krautsaum entwickeln.

Bei der Anpflanzung sind Arten aus folgender Pflanzenauswahlliste (angelehnt an die Einheimischen Laubgehölzarten aus dem Landschaftsplan Freudenberg) zu wählen:

Pflanzenarten:

Bäume 1. Ordnung: Rotbuche (Fagus sylvatica), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Hainbuche (Carpinus betulus), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Winterlinde (Tilia cordata), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche (Sorbus aucuparia)

Pflege: Anwuchskontrolle, Freischneiden bis zur vollen Funktionstüchtigkeit (ca. 4–5 Jahre, 2 Pflegegänge / Jahr), nach Bedarf Ersatz abgängiger Pflanzen, Unterhaltungspflege

Zielbiotop ist ein standorttypischer Laubwald mit vorgelagertem abgestuften Waldinnenrand.

Die Bilanzierung erfolgt gem. der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV, 2008):

Ausgangszustand:

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Einzelflächen-wert
6.1	Fichtenforst Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz	12.100	4	48.400
	Ökologischer Wert (gesamt):			48.400

Planungszustand:

Code (Biotoptypen-wertliste)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert P	Einzelflächen-wert
6.4	Laubwald Mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 -100 %, geringes bis mittleres Baumholz	12.100	6	72.600
	Ökologischer Wert (gesamt):			72.600

Ökologischer Wert Planungszustand:	72.600 ÖW
Ökologischer Wert Ausgangszustand:	- 48.400ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	+ 24.200 ÖW

Durch die 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 ergibt sich insgesamt ein Defizit von 24.025 ökologischen Wertepunkten im Vergleich zum Planungsstand von 2008.

Das Defizit kann durch die Waldumwandlungsmaßnahme auf den Flächen der Waldgenossenschaft Lindenberg vollständig ausgeglichen werden. Auf einer Fläche von 12.100 m² können 24.200 ökologische Wertepunkte generiert werden.

Im Vorhinein wurde die Maßnahme mit der zuständigen Försterin sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abgestimmt.

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zur

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West“ der Stadt Freudenberg

Stand: 11. Dezember 2019

Auftraggeber: Fa. W. Schneck Sen. GmbH & Co. KG
Numbachstraße 58
57072 Siegen

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Maria Luisa Otterbach, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN 10

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ 11

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH 15

5 FAZIT 15

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.rio.obk.de) 1
Abbildung 2: Änderungsbereiche innerhalb des BPlan Nr. 100 „Wilhelmshöhe West" 2
Abbildung 3: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab 3
Abbildung 4: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab 4
Abbildung 5: Blick von Norden auf den Änderungsbereich 1 4
Abbildung 6: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab 5
Abbildung 7: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab 5
Abbildung 8: Blick auf den Änderungsbereich 2 von Westen 6
Abbildung 9: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab 6
Abbildung 10: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab 7
Abbildung 11: Änderungsbereich 3 Ansicht von Norden. 7
Abbildung 12: Änderungsbereich 4. Ansicht von Süden. 8
Abbildung 13: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab 8
Abbildung 14: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab 9
Abbildung 15: Blick auf den Änderungsbereich 5 von Westen 9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5013 „Kreuztal" 12

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 100 „Wilhelmshöhe - West" als Satzung beschlossen. Zwischenzeitlich wurde in dem Bebauungsplangebiet ein Änderungsverfahren durchgeführt. Dabei ging es um die Abgrenzung externer Ausgleichsbereiche in der Gemarkung Büschergrund.

Nach der Planaufstellung im Jahre 2008 wurde während der Planumsetzung und während der Vermarktung bzw. der Nutzung der Grundstücke deutlich, dass nicht alle Festsetzungen eingehalten wurden. Daher sollte zu einem späteren Zeitpunkt die kleineren Änderungen in einem Änderungsverfahren zusammengefasst behandelt werden.

Inzwischen sind nach der Planaufstellung 10 Jahre vergangen. Die Vermarktung ist weitestgehend abgeschlossen und auch in der Umsetzung haben sich einzelne Änderungen ergeben, sodass nunmehr ein zweites Änderungsverfahren eingeleitet wird, um die Festsetzungen an die vorliegenden Gegebenheiten anzupassen.

Der geplante Vorhabenbereich ist in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt.

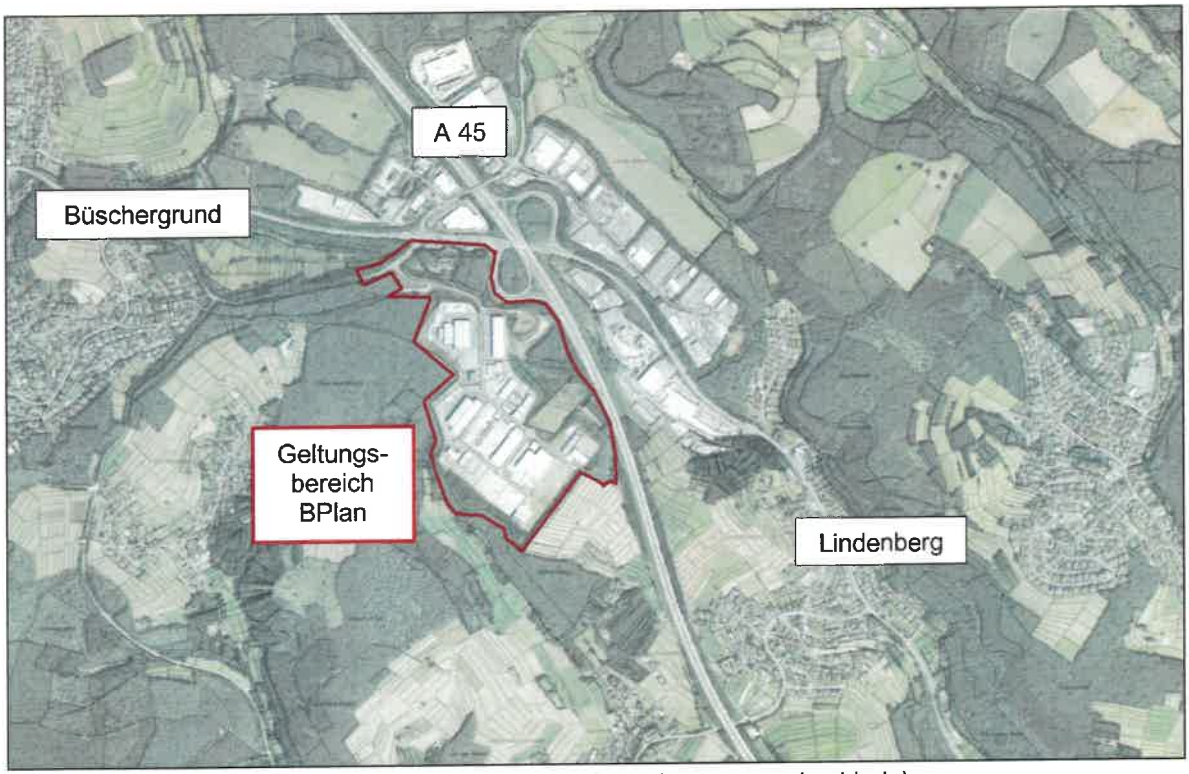


Abbildung 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.rio.obk.de)



Abbildung 2: Änderungsbereiche innerhalb des BPlan Nr. 100 „Wilhelmshöhe West"

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wilhelmshöhe - West" in den Jahren 2007/2008 waren insbesondere die Deckung des erheblichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund der verkehrsgünstigen Lage insbesondere an der A45 und an Flächen für Betriebe, die aufgrund ihrer Emissionen aus den Gemengelagen oder Wohngebieten aussiedeln müssen.

In diese Ziele und Zwecke des bestehenden Bebauungsplanes und seiner bisherigen Änderung wird auch durch die hier vorliegende Planung nicht eingegriffen. Es werden lediglich kleine Anpassungen in 5 Teilbereichen des Bebauungsplanes vorgenommen.

Im Folgenden werden die fünf Änderungsbereiche kurz beschrieben.

Änderungsbereich 1:

Der Änderungsbereich 1 liegt an der südöstlichen Grenze des Plangebietes.

Laut dem BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West" (2008) ist die Fläche als private Grünfläche mit Anpflanzungsmaßnahme von einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt.

Durch die 2. Änderung des BP Nr. 100 wird die Ausgleichsfläche als nicht überbaubare Grundstücksflächen und überbaubare Grundstücksfläche bis auf 3,0 m entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze zurückgenommen.

Die Grünfläche mit Anpflanzungsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB entfällt.

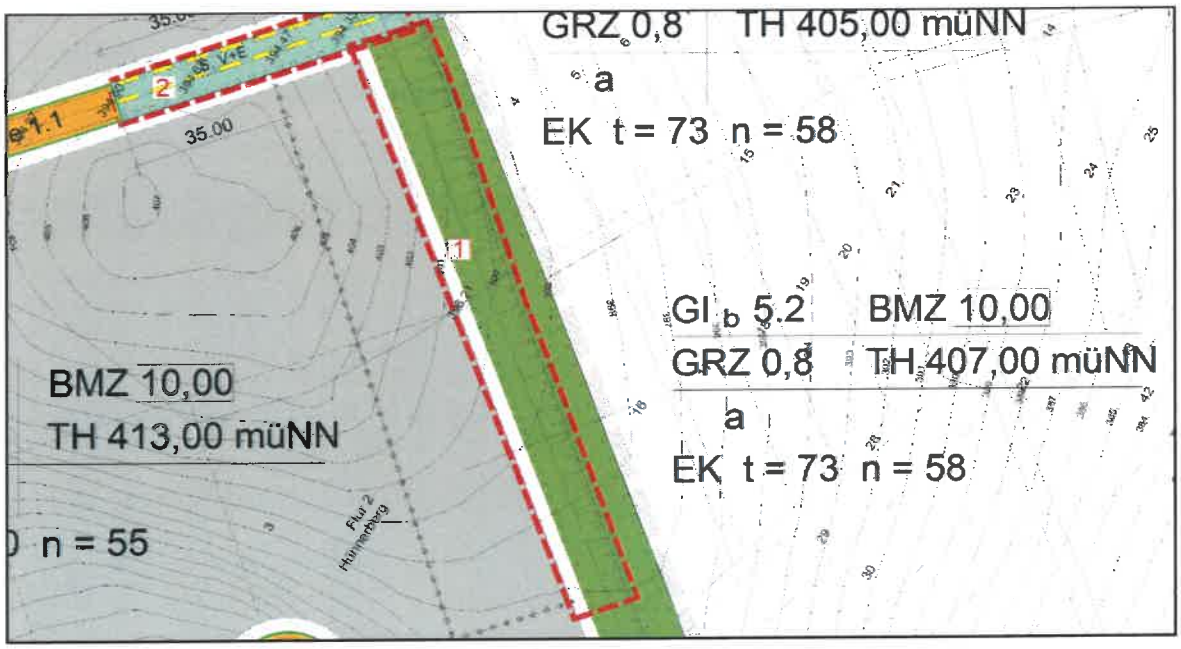


Abbildung 3: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab

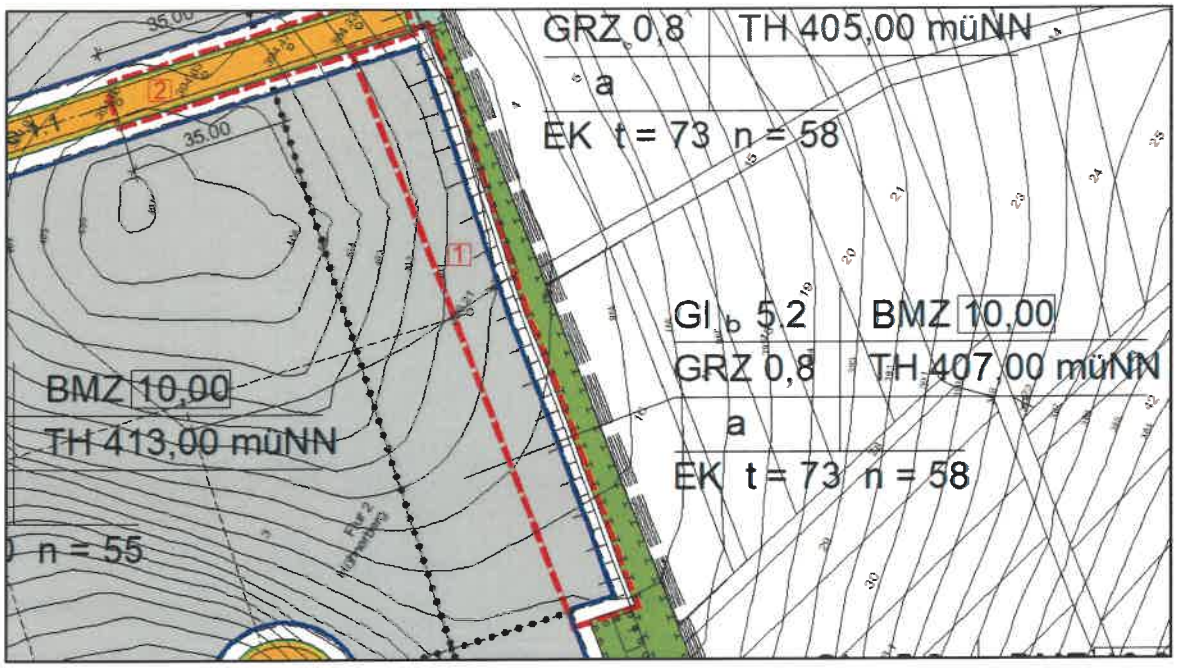


Abbildung 4: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab

Die festgesetzte Ausgleichmaßnahme wurde nicht umgesetzt, die Böschungsfläche ist noch weitgehend kahl. Es finden sich einige Fichtensprösslinge sowie Birken-Jungwuchs und Besenginster. Durch die Bebauungsplanänderung wird der Böschungsbereich bis auf 3 m von der Böschungsoberkante aus als überbaubare Fläche ausgewiesen.



Abbildung 5: Blick von Norden auf den Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 2:

Der Änderungsbereich 2 befindet sich ebenfalls am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches und grenzt an den Änderungsbereich 1.

Laut dem BP Nr. 100 „Wilhelmshöhe-West" (2008) ist die Fläche als öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen von einheimischen standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erfolgt die Abänderung der im Ursprungsplan festgesetzte Grünfläche in Straßenverkehrsfläche.



Abbildung 6: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab

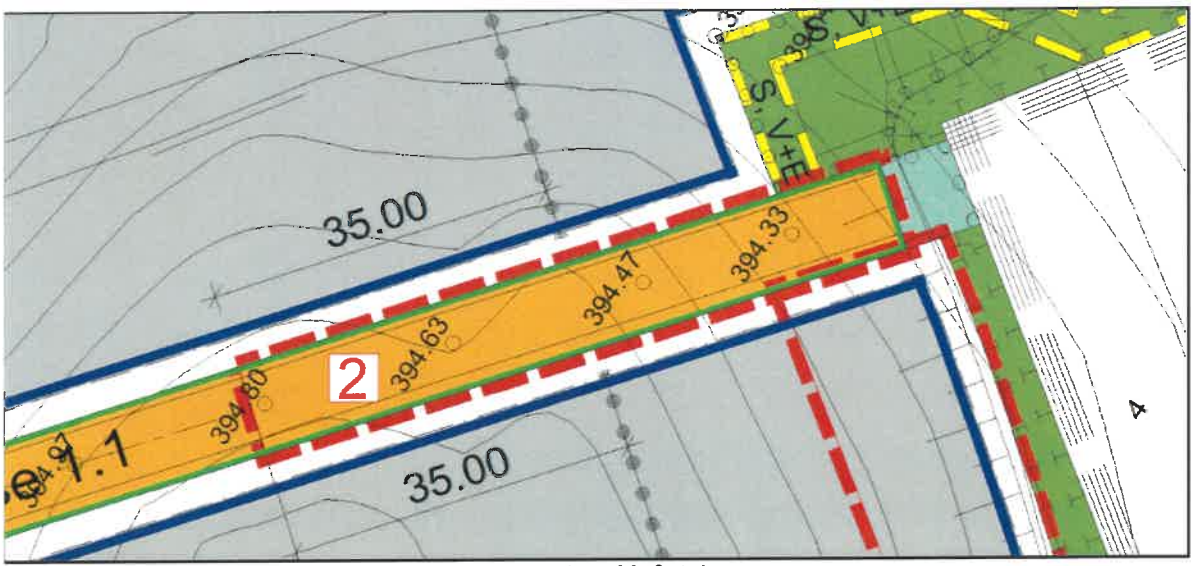


Abbildung 7: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab

Die festgesetzte Anpflanzungsmaßnahme wurde bis zum heutigen Tage noch nicht umgesetzt. Diese v.g. Grünfläche wurde im Zuge des Straßenausbaus teilweise asphaltiert, da sie aufgrund der letztendlich kleinteiligen Gliederung in diesem Bereich als Erschließungsanlage dient. Der übrige Teil ist geschottert.



Abbildung 8: Blick auf den Änderungsbereich 2 von Westen

Änderungsbereiche 3 und 4:

Die im Bebauungsplan Nr. 100 festgesetzten Standstreifen an der „Alten Eisenstraße" werden als nicht überbaubare Grundstücksflächen in den Gebieten festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinie wird lagemäßig zurückgenommen.

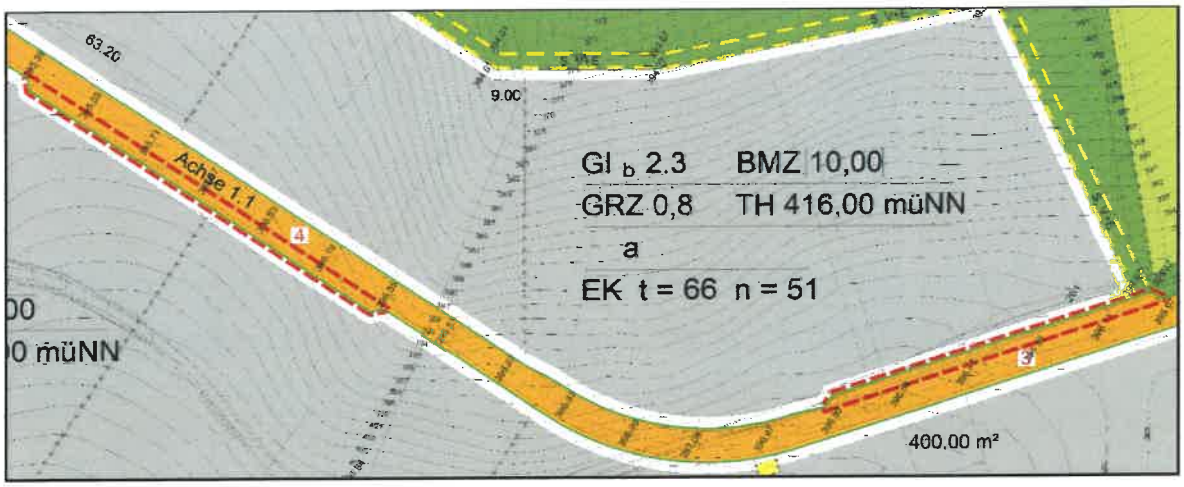


Abbildung 9: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab

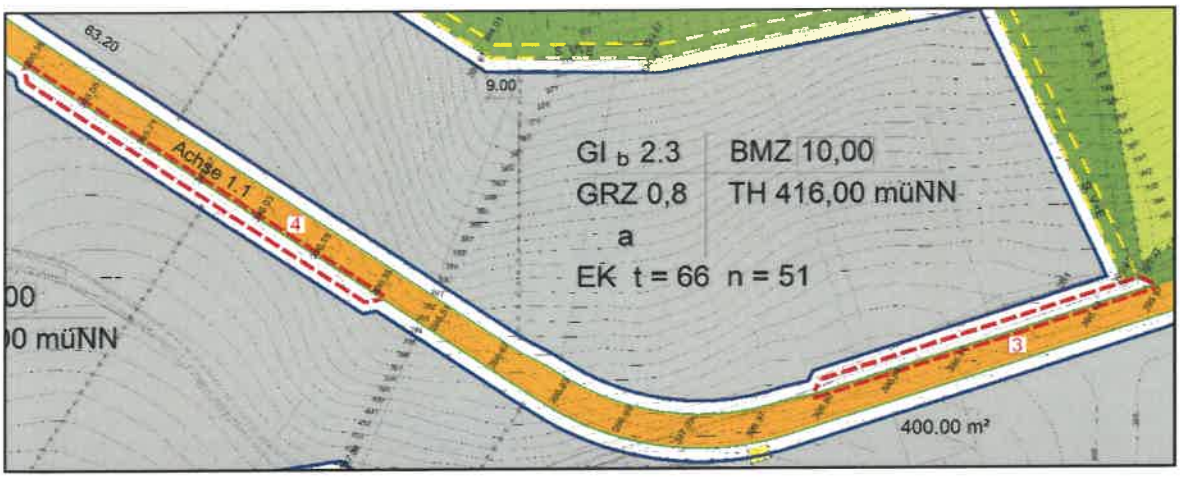


Abbildung 10: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab

Der Straßenausbau sah für die Haupterschließungsanlage Parkstreifen vor, der beim Straßenausbau nicht ausgeführt wurden. Die Straße wurde ohne Parkstreifen gebaut. Das anliegende Grundstück wurde bereits veräußert.



Abbildung 11: Änderungsbereich 3 Ansicht von Norden.



Abbildung 12: Änderungsbereich 4. Ansicht von Süden.

Änderungsbereich 5:

An der nordwestlichen Grenze der überbaubaren Fläche östlich der Haupterschließung „Alte Eisenstraße" setzt der Bebauungsplan Nr. 100 (2008) eine private Grünfläche zur Anpflanzung von einheimischen sandortgerechten Bäumen ,Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB fest sowie eine öffentliche Grünfläche zum Erhalt von einheimischen standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

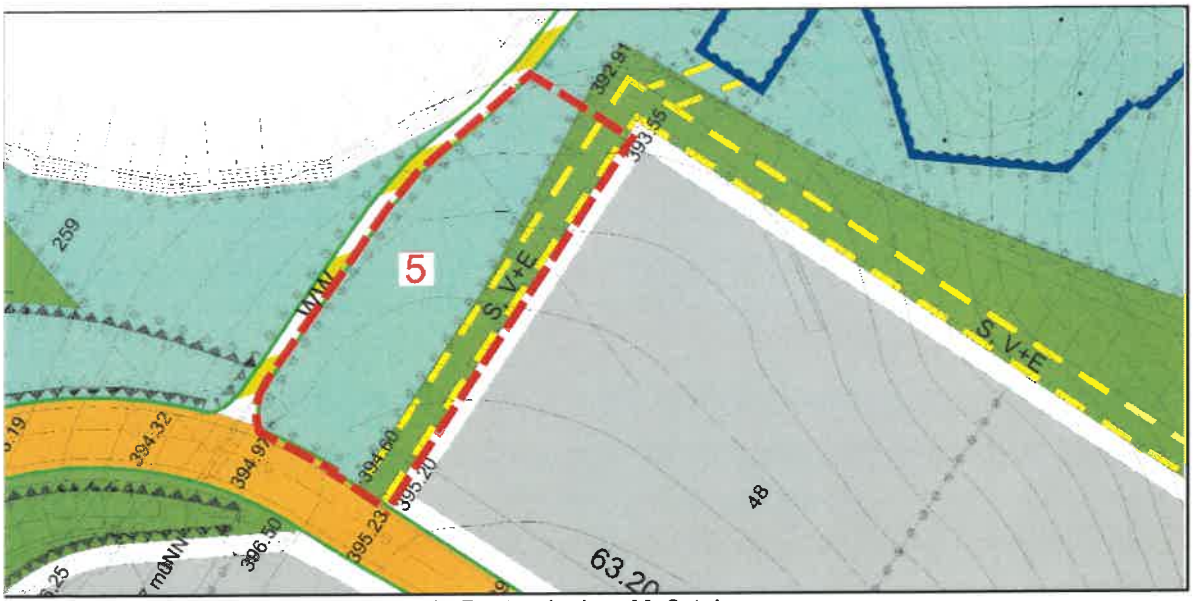


Abbildung 13: Bebauungsplanausschnitt Bestand, ohne Maßstab



Abbildung 14: Bebauungsplanausschnitt Planung, ohne Maßstab

Diese Grünfläche ist zwischenzeitlich aufgrund von Baumaßnahmen versiegelt worden und dient als Stellplatz bzw. Abstellplatz.



Abbildung 15: Blick auf den Änderungsbereich 5 von Westen

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur" national geschützten Arten („besonders geschützte Arten") in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Februar 2019 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 05.03.2019.

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten". Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5013 „Kreuztal" die in Kap. 3 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten" in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen *„Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken"*, *„Vegetationsarme oder -freie Biotope"* und *„Halden, Aufschüttungen"* aus. Insgesamt könnten danach 6 Säugetierarten, 17 Vogelarten und 1 Amphibienart potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zwischenhabitate). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Habitatstrukturen des Vorhabensgebietes ist das Vorkommen von Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) zu prüfen.

Dabei ist zu beachten, dass der Lebensraumtyp Kleingehölze eine sehr geringe Ausprägung aufweist. Es handelt sich um vereinzelt aufkommende Gehölze auf dem Böschungsbereich im Südosten des Geltungsbereiches.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an vegetationslose Flächen, Aufschüttungen/ Halden oder Gehölzstrukturen angewiesen sind

- vorübergehende Störung der Habitatfunktion für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Kleingehölze und Gebüsche gebunden sind und an den Eingriffsbereich angrenzende Habitate (hier hauptsächlich Gehölzbestände, Gebäude) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.
Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wilhelmshöhe - West" kommt es ausschließlich in den Änderungsbereichen 1 und 2 zu tatsächlichen Änderungen, hier kommt es zur Überbauung und Versiegelung von Schotterfläche und einer Anschüttung mit geringem Gehölzaufwuchs.
Die übrigen Änderungsbereiche sind bereits entsprechend der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 hergestellt. Hier erfolgt nur eine nachträgliche Änderung auf dem Papier.

Folgende in Tabelle 1 aufgeführten Arten können laut Messtischblattabfrage des LANUV potentiell innerhalb der Änderungsbereiche vorkommen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5013 „Kreuztal“; Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme- oder freie Biotope“, „Halden, Aufschüttungen“

Art		**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	KlGehoel	oVeg	Hald
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vor-handen	U+	(FoRu), Na		
Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	Na		
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vor-handen	U	Na		
Myotis nattereri	Fransenfleder-maus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	Na		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	Na		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	FoRu, Na		
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		(Na)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	Na		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U-	Na		

Art		**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	KlGehoel	oVeg	Hald
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U			(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	unbek.			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	Na		
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na
Amphibien						
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vor-handen	U	(Ru)		FoRu

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		

FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
BV	Brutvorkommen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die oben genannten Säugetiere, Brut-, Greif- und Eulenvögel können in den Änderungsbereichen ausgeschlossen werden. Die Bereiche sind stark anthropogen überprägt und es finden sich nur geringfügig natürliche Strukturen. Die potentiell vorkommenden Arten können die Änderungsbereiche zur Nahrungssuche nutzen. Wobei es sich aufgrund der geringen Flächengröße, der starken anthropogenen Überprägung und dem Vorhandensein von Ausweichhabitaten in der näheren Umgebung, um kein essentielles Nahrungshabitat der Arten handelt.
Für Amphibien eignet sich die Änderungsbereiche nicht als Lebensraum, da entsprechende Laichgewässer in näherer Umgebung fehlen.
Im Änderungsbereich 1 wird sich aufgrund der Biotopausstattung mit dem Vorkommen von Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) auseinandergesetzt. Die Reptilienarten nutzen Industriebrachen, Halden und Aufschüttungen als Sekundärlebensraum. Dabei sind die Arten auf südexponierte, besonnte Freiflächen angewiesen. Der Änderungsbereich 1 stellt eine Anschüttung aus Steinen am östlichen Rand des Gewerbegebietes dar, welche nur sporadisch mit Vegetation bedeckt ist. Der Änderungsbereich weist eine geringe Eignung für Reptilien auf, da es sich um einen nordwestexponierten Standort handelt, der kaum besonnt wird.
Aufgrund der geringen Besonnung wird die Fläche als Eiablageplatz ausgeschlossen. Durch das Vorhaben geht nur ein Teilbereich der Aufschüttung verloren. Potentiell vorkommende Reptilien können bei Bedarf ausweichen. Die Steinaufschüttung kann als potentielles Winterquartier von Reptilien angesehen werden.
Um einer Beeinträchtigung der Art vorzubeugen ist die Bauzeitbeschränkung einzuhalten. Demnach ist der Baubeginn im Änderungsbereich 1 in die Aktivitätszeit der Reptilien (April bis Oktober) zu legen. Somit kann die Art flüchten, falls sie sich vorübergehend auf der Fläche aufhält. Zudem ist die Fläche vor Baubeginn auf Reptilienvorkommen abzusuchen.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bauzeitbeschränkung

Der Baubeginn im Änderungsbereich 1 ist in die Aktivitätszeit der Reptilien zu legen, damit die potentiell vorkommenden Tiere bei Bedarf aus dem Baufeld flüchten können. Der Baubeginn ist somit zwischen Anfang April und Anfang Oktober zu anzuberaumen.
Vor Baubeginn ist eine einmalige Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um die Fläche auf Reptilienvorkommen abzusuchen. Werden keine Reptilien vorgefunden, kann mit dem Bau begonnen werden. Werden jedoch Reptilien vorgefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben

keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 11. Dezember 2019

Auftraggeber:

Fa. Schneck Sen. GmbH & Co. KG
Numbachstraße 58
57072 Siegen

Aufgestellt:

Siegen, den _____

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Verwendete Internetseiten:

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 12.02.2019

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50133?kl_gehoel=1&oveg=1&saeu=1, abgerufen am 12.02.2019

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50134?kl_gehoel=1&oveg=1&saeu=1, abgerufen am 12.02.2019

http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk, abgerufen am 12.02.2019

Der Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Freudenberg,
erfolgte im Amtsblatt der Stadt Freudenberg (Freudenberg aktuell) am 26. September 2020.

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Freudenberg

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S.741) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“ im Stadtteil Lindenberg mit dem Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg aus seiner Sitzung vom 05.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Freudenberg, den 26.08.2020
Die Bürgermeisterin

Nicole Reschke

Bekanntmachungsanordnung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Freudenberg fasste in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt unter Berücksichtigung der Aussagen der Vorlage 263/2019 und auf der Grundlage der Empfehlungsbeschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Touristik in seiner Sitzung am 20.11.2019 und des Ausschusses für Umwelt, Energie, Natur und Feuerschutz in seiner Sitzung am 19.11.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet Wilhelmshöhe West“ in der vorliegenden Fassung aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)
- §§ 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGB. I S. 1057).

Die der Vorlage 263/2019 beigefügte Begründung (Anlage 5) der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbegebiet Wilhelmshöhe West“ wird mit den Ergänzungen aus der Gegenüberstellung (Anlage 3) entsprechend beschlossen. Die Begründung erhält das Datum des Satzungsbeschlusses.

Der Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 05.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 100 „Wilhelmshöhe West“ umfasst fünf Änderungsbereiche, die sich an verschiedenen Stellen in dem Bebauungsplangebiet an der „Alten Eisenstraße“ befinden.

Beim **Änderungsbereich 1** handelt es sich um die südöstlich des Gewerbegebietes gelegenen Bauflächen entlang der das Gebiet begrenzenden Böschung am Ende der „Alten Eisenstraße“. Die Flächen sind eingezäunt und als Baufeld überwiegend geschottert. Der Änderungsbereich 1 umfasst eine Fläche von rd. 2.100 qm.

Beim **Änderungsbereich 2** handelt es sich um die südöstlich des Gewerbegebietes gelegenen tlw. asphaltierten bzw. geschotterten Wegeflächen der „Alten Eisenstraße“, die in Richtung der freien Landschaft verlaufen. Der Änderungsbereich 2 umfasst eine Fläche von 625 qm.

Bei den **Änderungsbereichen 3 und 4** handelt es sich um die im Bebauungsplan festgesetzten, aber nie baulich umgesetzten Parkstreifen an der „Alten Eisenstraße“. Die Flächen sind bereits versiegelt. Die Änderungsbereiche umfassen insgesamt eine Fläche von rd. 750 qm.

Beim **Änderungsbereich 5** handelt es sich um die im Norden des Gewerbegebietes gelegenen Freiflächen des dort ansässigen Speditionsunternehmens, die als Parkplatzfläche genutzt werden. Diese Flächen sind wassergebunden in Schotterbauweise erstellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 1.365 qm.

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze der Planbereich mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

Plan siehe Anhang

Planungsziel:

Zum einen werden die im Zuge der Umsetzung des Ursprungs- Bebauungsplanes vor 10 Jahren veränderten Ausführungen nunmehr planungsrechtlich gesichert (Änderungsbereich 2 bis 5), zum anderen werden für den Änderungsbereich 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine gewerbliche Fläche entsprechend den notwendigen Anforderungen eines dort anzusiedelnden Gewerbetreibenden zu nutzen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann im Rathaus der Stadt Freudenberg sowie auf ihrer Homepage (aktuell unter dem Link: www.freudenberg-stadt.de/Wirtschaft-und-Bauen/Bauen/Bauleitplanung/Bebauungspläne) eingesehen werden.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

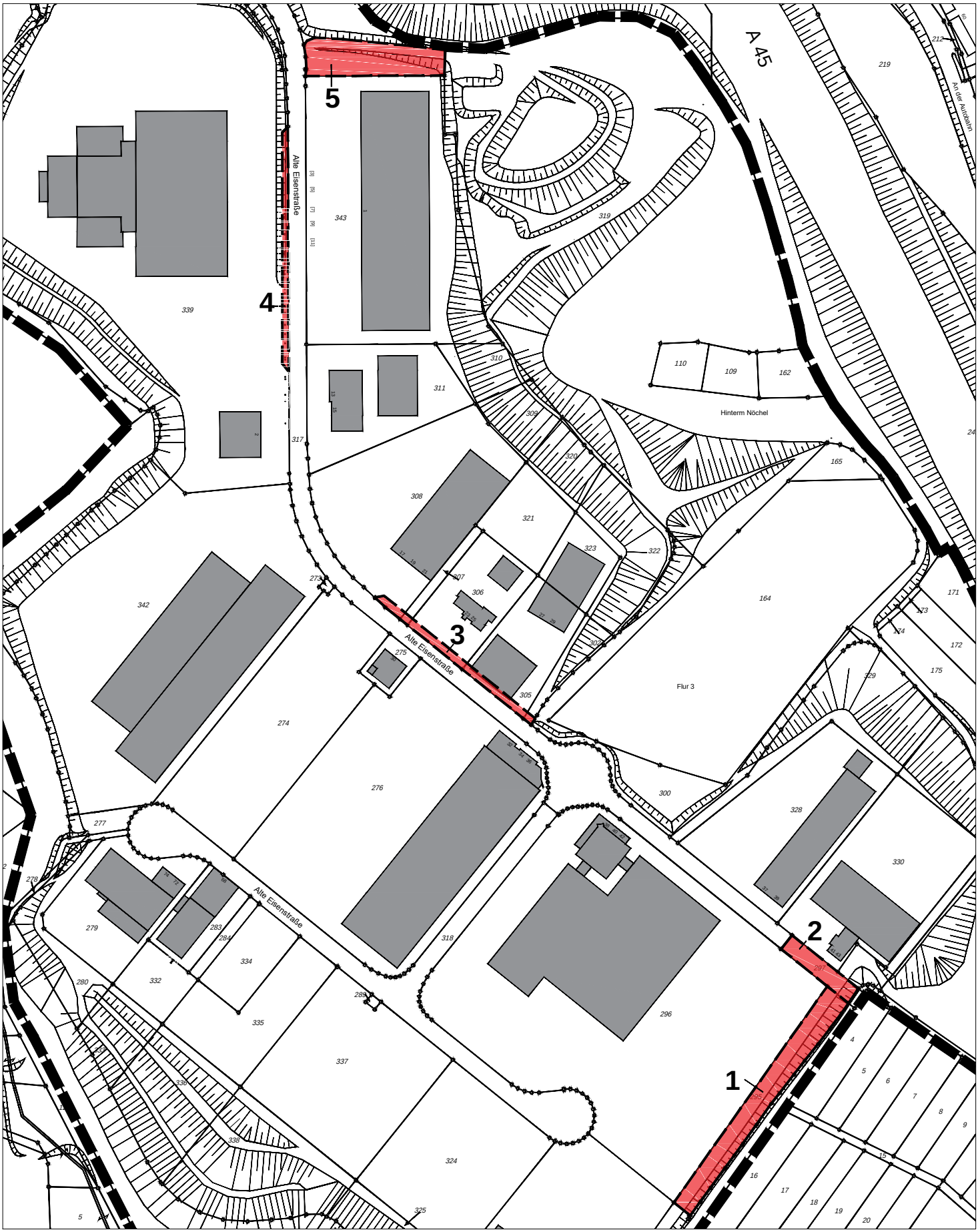
2. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen.
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen nach § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 26.08.2020
Die Bürgermeisterin

Nicole Reschke

Übersichtsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 100 "Wilhelmshöhe - West" im Stadtteil Lindenberg



Umgrenzung des Geltungsbereiches

Umgrenzung der Änderungsbereiche 1 - 5